

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON LASTENRÄDERN UND LASTENPEDELECS IM GEWERBLICHEN, INSTITUTIONELLEN UND PRIVATEN EINSATZ IN DER STADT HALLSTADT

1. Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenräder und Lastenpedelecs der Stadt Hallstadt verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil im gewerblichen und privaten Verkehr der Stadt Hallstadt zu erhöhen.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.11.2020 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung eines Neufahrzeuges von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtige Lastenpedelecs bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten- Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern, sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig) und reine Pedelecs i.S.d. § 1 Abs. 3 StVG ohne gesonderte Transportmöglichkeit. Je Antragsteller ist ein Fahrzeug förderfähig.

2.1 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für gewerbliche, gemeinnützige oder private Zwecke in der Stadt Hallstadt genutzt werden.

2.2 Zweckbindungsfrist

Die Haltedauer der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zuwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den oder die Antragsteller/in zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 1) für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €;
- 2) für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto- Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00€.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Personen

- 1) mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hallstadt,

- 2) Gewerbebetriebe und Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU nach EU- Empfehlung 2003/361) unabhängig von der Rechtsform mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Hallstadt,
- 3) freiberuflich tätige Personen, die ihre Tätigkeit nicht im Nebenberuf ausführen und in der Stadt Hallstadt ansässig sind. Bei Bürogemeinschaften (z. B. Architekturbüro) kann nur ein Fahrzeug gefördert werden.
- 4) Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Stadt Hallstadt mit den in Satz 2 genannten Ausnahmen.

Nicht antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, Bundes-/Landesbehörden sowie politische Parteien.

4. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis der Antragsberechtigung sind erforderlich

für die unter 3. Ziff.1 genannten Antragsberechtigten erteilen mit der Antragstellung die Erlaubnis zu einer Abfrage im Melderegister aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hallstadt befindet,

für die unter 3. Ziff. 2 genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Ansässigkeit der Stadt Hallstadt durch Kopie des Gewerbescheins oder eines Handelsregisterauszuges,

für die unter 3. Ziff. 3 genannten Antragsberechtigten ein Nachweis der Tätigkeit in der Stadt Hallstadt durch Kopie des Steuerbescheides oder Bestätigung der zuständigen berufsständischen Körperschaft oder eine Kopie des Zulassungsbescheides,

für die unter 3. Ziff. 4 genannten Antragsberechtigten ein geeigneter Nachweis über Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Hallstadt.

5. Antragstellung und Bearbeitung

(1) Kontaktadresse

Die erforderlichen Unterlagen sind persönlich, postalisch oder per E-Mail (stadt@hallstadt.de) bei folgender Adresse einzureichen:

**Stadt Hallstadt
Finanzverwaltung
Marktplatz 2
96103 Hallstadt**

(2) Bearbeitung

Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

6. Erforderliche Unterlagen bei Antragseinreichung

Dem formlosen Antrag sind die unter Ziffer 4 aufgeführten Nachweise beizufügen und mitzuteilen ob es sich nach Punkt 2.3 um ein rein muskulär betriebenes Lastenrad oder

ein batterieelektrisch unterstütztes Lastenpedelec handelt. Weiterhin ist ein Angebotsbeleg für das anzuschaffende Fahrzeug beizulegen auf dem die Anschaffungskosten ersichtlich sind.

7. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmebeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Des Weiteren darf der Abschluss des Kaufvertrags erst nach Übersendung des Bewilligungsbescheides erfolgen.

8. Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

(1) Die Stadt Hallstadt prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, der Auflagen und Befristungen enthalten kann. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(3) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kaufvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Hallstadt (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

10. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Hallstadt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel, mit maximal 15.000,-€ / für die Jahre 2020 und 2021.

11. Aufhebung und Erstattung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

12. Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Stadt Hallstadt zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr

teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend für jedes nicht genutzte Quartal der Zweckbindungsfrist anteilig zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies der Stadt Hallstadt unverzüglich mitzuteilen.

13. Ausschluss der Doppelförderung

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für die selbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Hallstadt gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

14. Sonstiges

(1) Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

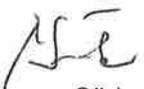
(2) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag bezeichnet.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat auf dem geförderten Fahrrad einen Aufkleber der Stadt Hallstadt anzubringen, auf dem steht: "gefördert durch die Stadt Hallstadt".

15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2020 in Kraft und wird jährlich in den Haushaltsberatungen neu festgelegt. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Hallstadt (Kontaktadresse siehe Ziffer 5 (1)) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Hallstadt, 10.09.2020


Thomas Söder
Erster Bürgermeister

